

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die Tätigkeit der LOCAL.WORK Service GmbH ist im Schwerpunkt der Betrieb von Job- und Karrierezentren. Ergänzt wird diese Kerndienstleistung durch die aktive Suche und Vermittlung von Arbeitnehmern sowie Auszubildenden und Studenten für und in eine betriebliche Ausbildung bzw. ein praxisgebundenes Studium sowie durch gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassungen, insbesondere mit dem Ziel der Eignungsfeststellung und der nahtlosen Übernahme in die direkte Festeinstellung beim Auftraggeber.

Grundlegend verpflichtet sich LOCAL.WORK, jeden Auftrag gewissenhaft, sorgfältig und entsprechend den Bedingungen des Datenschutzes zu erfüllen. Für die verschiedenen Geschäftsbereiche gelten separate Geschäftsbedingungen, die im Folgenden formuliert sind.

Abschnitt I LOCAL.WORK Job- und Karrierezentrum

1. Allgemeines

Eine Beauftragung kommt nur durch eine schriftliche Auftragsbestätigung bzw. Angebotsannahme zustande. Änderungen und Einzelweisungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit grundsätzlich der Schriftform. Eine E-Mail mit elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz oder Telefax genügen diesem Schriftformerfordernis.

2. Ansprechpartner

Jedem Kunden wird ein persönlicher Berater / Ansprechpartner zugeordnet.

3. Businesspakete

LOCAL.WORK bietet seinen Kunden vier Businesspakete. Die Pakete Basis, Standard, Professional und Premium sind auf der Homepage www.localwork.de beschrieben.

4. Premiumpaket – Messestand

- (1) Die Standplatzvergabe erfolgt in Abstimmung mit dem Aussteller. Wünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (2) Mitaussteller und zusätzlich vertretene Unternehmen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung von LOCAL.WORK integriert werden. Wird die Zustimmung erteilt, ist ein zentraler Ansprechpartner zu benennen. Der Vertragspartner haftet als Gesamtschuldner.
- (3) Der Einsatz von eigenen Individualständen wird in gemeinsamer Abstimmung geprüft. Ein Anspruch besteht nicht.
- (4) Um ein attraktives Gesamtbild zu schaffen, darf eine Bauhöhe von 2,50 m nicht, bzw. nur nach Genehmigung durch LOCAL.WORK, überschritten werden.
- (5) LOCAL.WORK übernimmt die äußere Beschriftung. Für die Messegestaltung und Bestückung ist der Aussteller auf eigene Kosten verantwortlich.
- (6) Der Aussteller ist für die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen, erteilten Auflagen, GEMA und ggf. anderen Anmeldungen verantwortlich und stellt LOCAL.WORK ausdrücklich von allen Verpflichtungen frei. Auf die Einhaltung der DGUV Vorschrift 3 (Elektrische Anlagen / ortsveränderliche Betriebsmittel) wird verwiesen. Die Vorlage aktueller Prüfbescheinigungen ist erforderlich, kann aber auch durch LOCAL.WORK kostenpflichtig übernommen werden.
- (7) LOCAL.WORK übt ein Hausrecht aus und ist berechtigt, Ausstellungsgegenstände vom Stand entfernen zu lassen, wenn ihre Zurschaustellung dem geltenden Recht, den guten Sitten widerspricht. Die Werbung für politische und weltanschauliche Zwecke ist verboten. Bei schwerwiegenden Verstößen ist LOCAL.WORK berechtigt, den Stand zu schließen oder zu räumen.
- (8) Die allgemeine Beleuchtung, Strom, Beheizung und Reinigung geht zu Lasten von LOCAL.WORK.
- (9) Der Veranstalter übernimmt keine Haftung bei Diebstahl. LOCAL.WORK haftet nur für Schäden durch eigenen Vorsatz bzw. grobe Fahrlässigkeit. Bei Totalverlust, z.B. durch Brand etc. ist jeder Stand mit pauschal mit 2.500€ versichert.

(10) Jegliche Anfertigung von Fotografien, Film-, Video- und Fernsehaufnahmen, von Besuchern, Ständen sowie ausgestellten Exponaten durch LOCAL.WORK und seine Erfüllungsgehilfen sind zulässig, dürfen in Veröffentlichungen und für die lokalbezogene Eigenwerbung von LOCAL.WORK, auch in der Zukunft, verwendet werden. Die Zustimmung durch den Aussteller wird mit der Beauftragung ausdrücklich erklärt und kann nicht für die Vergangenheit zurückgezogen werden. Der Aussteller verzichtet auf alle Ansprüche aus dem Urheberrecht.

5. Daten und Informationen

- (1) Die Informationen zu Unternehmensprofilen und Stellenveröffentlichungen werden LOCAL.WORK üblicherweise per Mail zur Verfügung gestellt.
- (2) LOCAL.WORK sichert die vertrauliche Behandlung aller erhaltenen Daten und Informationen zu.
- (3) Der Auftraggeber gewährleistet, dass alle von ihm veröffentlichten oder zur Veröffentlichung übergebenen eigenen Inhalte oder Teile davon frei von den Rechten Dritter sind. Der Auftraggeber verpflichtet sich uneingeschränkt durch eine Verletzung dieser Vorschrift entstehende Schäden LOCAL.WORK zu ersetzen.
- (4) LOCAL.WORK übernimmt für angeliefertes Datenmaterial, Anzeigentexte oder diesbezügliche Speichermedien keine Verantwortung und ist insbesondere nicht verpflichtet, diese aufzubewahren oder an den Auftraggeber zurückzugeben.
- (5) LOCAL.WORK veröffentlicht im Auftrag alle übergebenen Stellenangebote des Auftraggebers.
- (6) Die von LOCAL.WORK in einem Stellenangebot gemachten Angaben beruhen auf den Auskünften und Informationen des Auftraggebers. LOCAL.WORK übernimmt in diesem Zusammenhang aber keine Haftung für Inhalte des Angebotes. Dies obliegt allein dem Auftraggeber. LOCAL.WORK prüft die Richtigkeit und Aussagen im Angebot bestmöglich auf Plausibilität. LOCAL.WORK ist berechtigt, ungeeignete Inhalte und Links abzulehnen.
- (7) Die Entscheidung für einen Bewerber (m/w/d), welcher sich aufgrund der Ausschreibung beim Auftraggeber bewirbt, fällt allein in den Verantwortungsbereich des Auftraggebers. LOCAL.WORK übernimmt keine Gewährleistung für die Eignung des Bewerbers im Hinblick auf die Zwecke des Auftraggebers.

6. Laufzeit und Kündigung

- (1) Die Laufzeit des Businesspakets ergibt sich aus dem Angebot und dessen Annahme / Beauftragung.
- (2) Die Laufzeit beginnt unmittelbar mit der Gegenzeichnung des Angebotes bzw. zum dort vereinbarten Beginnstermin.
- (3) Nach Ende der vereinbarten Laufzeit endet das Businesspaket automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (4) Wird eine Verlängerung über die vereinbarte Laufzeit hinaus gewünscht, ist eine neue Buchung vorzunehmen.

7. Kosten

Die Kosten des Businesspaketes ergeben sich aus der jeweils aktuellen Preisliste und werden dem Auftraggeber als detailliertes Angebot zur Annahme vorgelegt.

8. Sonderleistungen außerhalb der Businesspakete

Sonderleistungen, wie z.B. grafische Gestaltungen, Marketingkonzepte Messestandplanungen und Beschaffung von Präsentationselementen, veranlasst auf Wunsch des Auftraggebers, werden nach Vereinbarung dem Selbigem auf Basis einer separaten Vereinbarung gesondert in Rechnung gestellt.

9. Zahlungsbedingungen und Rechnungsstellung

- (1) Der Vergütungsanspruch entsteht mit Unterzeichnung bzw. Annahme des Angebotes von LOCAL.WORK.
- (2) Auf alle Beträge wird die gesetzliche Mehrwertsteuer erhoben.
- (3) Die Rechnungen sind sofort nach Erhalt und ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- (4) Dem Auftraggeber werden bei Laufzeiten über drei Monaten Teilzahlungen eingeräumt.
- (5) Unsere Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind im Rahmen eines Factoringvertrages an die ABC Finance GmbH, Köln, abgetreten. Zahlungen können mit schuldbefreiender Wirkung nur an die ABC Finance GmbH erfolgen. Maßgebend ist das mit Rechnung angegebene Konto. Im Falle des Verzuges mit mehr als einer Verbindlichkeit sind die gesamten Forderungen fällig.

10. Zahlungsverzug

- (1) Bei nicht fristgerechter Zahlung der Rechnung ist LOCAL.WORK berechtigt, den Vertrag zu kündigen. Bei Kündigung des Vertrages in Mahnstufe 3 ist der gesamte Rechnungsbetrag fällig und verdient, unabhängig von der weiteren Dienstleistungserbringung.
- (2) Bei säumigen Ausstellern besteht Zugunsten von LOCAL.WORK für deren Forderung aus dem Vertrag ein Pfandrecht an den vom Aussteller eingebrachten Sachen.

11. Datenschutz

- (1) Der Auftraggeber erklärt sich mit der elektronischen Speicherung, Nutzung und Weitergabe der LOCAL.WORK zur Verfügung gestellten Daten einverstanden. Sie werden ausschließlich zur Erfüllung der vereinbarten Dienstleistung genutzt.
- (2) Werden dem Auftraggeber vertrauliche und nur für ihn bestimmte Informationen zum Bewerber überlassen, so ist dieser zur Vertraulichkeit und zur Beachtung von Sperrvermerken verpflichtet. Er verpflichtet sich, die Daten des Stellensuchenden nicht missbräuchlich zu verwenden oder an Dritte weiterzugeben.
- (3) Soweit es beim Auftraggeber zu einer Speicherung der überlassenen persönlichen Daten kommt, ist dieser dafür verantwortlich, dass bei der Speicherung und/oder sonstigen Verarbeitung der überlassenen Daten alle datenschutzrechtlichen Anforderungen erfüllt werden.

12. Schlussbestimmungen

- (1) Der Auftraggeber kann die Nutzung eines Businesspakets jederzeit beenden. Die für den abgeschlossenen Vertragszeitraum vereinbarten Gebühren sind LOCAL.WORK ohne Abzug zu erstatten.
- (2) Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (3) Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen bzw. Teile der übrigen Bestimmungen. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine solche, die dem wirtschaftlichen Vertragszweck entgegenkommt.
- (4) Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Entleiher Vollkaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, der Gerichtsstand Dresden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Zivilprozessordnung.
- (5) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Abschnitt II LOCAL.WORK Personalvermittlung

1. Bedingungen des Auftraggebers, die dieser in seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen formuliert, werden nicht anerkannt, es sei denn, ihre Geltung wurde schriftlich vereinbart.
2. Schriftliche Vereinbarungen, die abweichend oder ergänzend mit dem Auftraggeber getroffen wurden, gehen vor.
3. Der Vertrag kommt nur durch eine schriftliche Auftragsbestätigung zustande. Mündliche Vereinbarungen, Änderungen und Einzelweisungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit grundsätzlich der Schriftform. Eine E-Mail mit elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz oder Telefax genügen diesem Schriftformerfordernis.
4. LOCAL.WORK verpflichtet sich, jeden Auftrag gewissenhaft, sorgfältig und entsprechend den Bedingungen des Datenschutzes zu erfüllen.
5. Die Personalvermittlung ist der Prozess vom Recruiting von Bewerbern bis hin zur Einstellung in ein Arbeitsverhältnis sowie eine betriebliche Ausbildung oder Studium.
6. Zur Vermittlung gehören auch alle vorbereitenden Tätigkeiten, insbesondere Ermittlung des Anforderungsprofils und Erstellung von Stellenbeschreibungen, Kontaktherstellung zwischen Bewerber und Auftraggeber sowie die Erfassung der persönlichen und fachlichen Eignung und die Erstellung eines Bewerberprofils.
7. Weitere Tätigkeiten, die im Sachzusammenhang mit Personalvermittlung stehen, z.B. Assessmentcenter etc., werden nach gesonderter Vereinbarung von LOCAL.WORK erbracht.
8. Dem Auftraggeber werden vertrauliche und nur für ihn bestimmte Informationen zum Kandidaten überlassen. Der Auftraggeber achtet die Vertraulichkeit und Sperrvermerke dieser Informationen. Er verpflichtet sich, die Daten des Stellensuchenden nicht missbräuchlich zu verwenden oder an Dritte weiterzugeben.
9. Soweit es beim Auftraggeber zu einer Speicherung der überlassenen persönlichen Daten kommt, ist dieser dafür verantwortlich, dass bei der Speicherung und/oder sonstigen Verarbeitung der überlassenen Daten alle datenschutzrechtlichen Anforderungen erfüllt werden. Der Auftraggeber stellt auf erstes Anfordern die LOCAL.WORK von Ansprüchen frei, die auf einer Verletzung seiner datenschutz-rechtlichen Verpflichtungen basieren.
10. Dem Auftraggeber überlassene Personalunterlagen sind Eigentum von LOCAL.WORK und auf Anforderung sofort an LOCAL.WORK zurückzugeben oder zu vernichten. Bei der Vernichtung ist auf Anforderung von LOCAL.WORK eine schriftliche und für den Auftraggeber bindende Bestätigung der Vernichtung zuzusenden.
11. LOCAL.WORK sichert die vertrauliche Behandlung aller im Rahmen des Vermittlungsauftrages erlangten Informationen und Daten zu.
12. Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle für die Erfüllung des Auftrages notwendigen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen oder zu ermöglichen, dass diese von LOCAL.WORK erstellt werden können.
13. Das Honorar für die Vermittlung eines Arbeitnehmers, sowie die Anspruchszeitpunkte werden individuell vereinbart. Sie bedürfen der Schriftform und sind bei Beauftragung festzuhalten.
14. Hat sich ein vorgeschlagener Bewerber bereits unabhängig von dem erteilten Vermittlungsauftrag beim Auftraggeber beworben, ist der Auftraggeber verpflichtet, LOCAL.WORK unverzüglich nach Erhalt der Bewerbungsunterlagen zu unterrichten. Unterlässt der Auftraggeber die Unterrichtung und besetzt die Stelle mit diesem Bewerber, ist LOCAL.WORK berechtigt, das Vermittlungshonorar in voller Höhe zu berechnen.
15. Kommt ein Anstellungsvertrag zwischen dem Bewerber und dem Auftraggeber oder einem mit ihm verbundenen Unternehmen innerhalb von 3 Monaten nach Benennung des Bewerbers zustande, so wird vermutet, dass der Bewerber durch LOCAL.WORK vermittelt wurde. In diesem Fall ist die ursprüngliche Vergütung in vollem Umfang ohne Abzug zu bezahlen. Dasselbe gilt auch für den Fall, dass in der Zwischenzeit das Auftragsverhältnis beendet wurde.
16. Sonstige Dienstleistungen (z.B. nach Abschnitt I, Reisekosten des Bewerbers, Eignungstest etc.) werden dem Auftraggeber, basierend auf der jeweils gültigen Auftragsbestätigung, gesondert in Rechnung gestellt.
17. Mit Unterzeichnung eines Anstellungs- oder Ausbildungsvertrages endet der Vermittlungsauftrag.
18. Rechnungsbeträge sind sofort nach Zugang ohne Abzug auszugleichen.
19. Sämtliche Beträge verstehen sich netto zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
20. Unsere Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind im Rahmen eines Factoringvertrages an die ABC Finance GmbH, Köln, abgetreten. Zahlungen können mit schuldbeitreitender Wirkung nur an die ABC Finance GmbH erfolgen. Maßgebend ist das mit Rechnung angegebene Konto. Im Falle des Verzuges mit mehr als einer Verbindlichkeit sind die gesamten Forderungen fällig.
21. Die Entscheidung für einen Bewerber fällt allein in den Verantwortungsbereich des Auftraggebers. LOCAL.WORK übernimmt keine Gewährleistung für die Eignung des Bewerbers im Hinblick auf die Zwecke des Auftraggebers.
22. Die von LOCAL.WORK zu einem Bewerber gemachten Angaben beruhen auf den Auskünften und Informationen des Bewerbers bzw. von Dritten. Die abschließende Überprüfung der Angaben obliegt allein dem Auftraggeber. Eine Gewährleistung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der gegebenen Auskünfte kann LOCAL.WORK nicht übernehmen.
23. LOCAL.WORK übernimmt keine Haftung für die nachhaltig erfolgreiche Vermittlung.
24. Der Auftraggeber erklärt sich mit der elektronischen Speicherung, Nutzung und Weitergabe der an LOCAL.WORK zur Verfügung gestellten Daten einverstanden. Sie werden ausschließlich zur Erfüllung der vereinbarten Dienstleistung genutzt.
25. Dem Auftraggeber werden vertrauliche und nur für ihn bestimmte Informationen zum Bewerber überlassen. Der Auftraggeber achtet die Vertraulichkeit und Sperrvermerke dieser Informationen. Er verpflichtet sich, die Daten des Stellensuchenden nicht missbräuchlich zu verwenden oder an Dritte weiterzugeben.

26. Soweit es beim Auftraggeber zu einer Speicherung der überlassenen persönlichen Daten kommt, ist dieser dafür verantwortlich, dass bei der Speicherung und/oder sonstigen Verarbeitung der überlassenen Daten alle datenschutzrechtlichen Anforderungen erfüllt werden.
27. Der Auftraggeber erklärt sich mit Unterzeichnung der Auftragsbestätigung mit diesen Datenschutzbestimmungen einverstanden.
28. Der Auftraggeber und LOCAL.WORK können den Vermittlungsauftrag jederzeit beenden. Die bis zum Beendigungszeitpunkt entstandenen Kosten sind LOCAL.WORK ohne Abzug zu erstatten. Dies gilt insbesondere für Stellenanzeigen, die bereits in Auftrag gegeben wurden, aber noch nicht veröffentlicht sind.
29. Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen bzw. Teile der übrigen Bestimmungen. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine solche, die dem wirtschaftlichen Vertragszweck entgegenkommt.
30. Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Entleiher Vollkaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, der Gerichtsstand Dresden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Zivilprozessordnung.
31. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Abschnitt III LOCAL.WORK Arbeitnehmerüberlassung

1. LOCAL.WORK ist durch Verfügung der Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit die Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung erteilt worden.
2. Die im Geschäftsbetrieb verwendeten Personenbezeichnungen umfassen alle Geschlechter. Eine undifferenzierte Bezeichnung dient lediglich der besseren Lesbarkeit.
3. Durch die Annahme eines Auftrages unsererseits entstehen keine vertraglichen Beziehungen zwischen den Mitarbeitern von LOCAL.WORK und dem Entleiher. Das Direktions- und Weisungsrecht obliegt LOCAL.WORK. Dem Entleiher obliegen vor allem die Erteilung der Arbeitsanweisungen, die Kontrolle der Arbeitsausführung sowie die Begutachtung der Unfallverhütungsvorschriften. Schutzausrüstungen, die über den üblichen Rahmen hinausgehen (z.B. bei gewerblichen Mitarbeitern: Schutzhelm, Sicherheitsschuhe und Arbeitshandschuhe), werden vom Entleiher gestellt. Der Entleiher darf den Zeitarbeitnehmer nur innerhalb der gesetzlich zulässigen Arbeitszeit beschäftigen.
4. Die Ihnen zur Verfügung gestellten Mitarbeiter werden entsprechend dem Anforderungsprofil und der von Ihnen beschriebenen Tätigkeit ausgewählt. Sollte der Mitarbeiter wider Erwarten Ihren Vorstellungen nicht entsprechen, haben Sie die Möglichkeit, nach vorheriger Rücksprache mit LOCAL.WORK, innerhalb der ersten 4 Arbeitsstunden den Mitarbeiter zurückzuschicken. In diesem Fall werden Ihnen keine Kosten berechnet.
5. Nimmt der Zeitarbeitnehmer seine Arbeit nicht auf oder setzt er sie nicht fort, ist LOCAL.WORK bemüht, eine Ersatzkraft zu stellen. Ist dies unter den gegebenen Umständen nicht möglich, wird LOCAL.WORK von der Überlassungspflicht befreit.
6. Unsere Mitarbeiter sind vertraglich zur Geheimhaltung aller Geschäftsangelegenheiten der Entleiher verpflichtet.
7. Die Rechnungserstellung erfolgt nach Bedarf aufgrund von Tätigkeitsnachweisen, die unsere Mitarbeiter mindestens wöchentlich vorlegen oder auf Basis einer elektronischen Zeiterfassung. Unsere Rechnungen sind ohne Abzug sofort zu begleichen. Unsere Mitarbeiter sind zum Inkasso nicht berechtigt.
8. Unsere Verrechnungssätze verstehen sich netto. Zusätzlich wird Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben. Es gilt die Regel- und/oder Tarifarbeitszeit des Entleihers. Darüberhinausgehende Arbeitsstunden werden mit den entsprechenden Zuschlägen in Rechnung gestellt. Grundlage für die Berechnung der Fahrzeit, der Auslösung und des Fahrgeldes ist der Geschäftssitz von LOCAL.WORK, nicht die Wohnung des Zeitarbeitnehmers.
9. Der Auftrag kann von beiden Seiten mit einer Frist von einer Woche zum Wochenende gekündigt werden. Eine Kündigung ist nur wirksam, wenn sie gegenüber LOCAL.WORK ausgesprochen wird. Sie ist unwirksam, wenn sie nur dem Zeitarbeitnehmer gegenüber ausgesprochen wird.
10. Spätarbeit ist in der Zeit von 14.00 Uhr bis 23.00 Uhr geleistete Arbeit, sofern die regelmäßige Arbeitszeit nach 17.00 Uhr endet. Nachtarbeit ist die in der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr geleistete Arbeit. Sonntags- und Feiertagsarbeit ist die an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen in der Zeit zwischen 0.00 Uhr und 24.00 Uhr geleistete Arbeit. Schichtarbeit ist dann gegeben, wenn regelmäßig in Wechselschicht gearbeitet wird.
11. Die Haftung von LOCAL.WORK für das Handeln der Zeitarbeitnehmer wird ausgeschlossen; desgleichen haftet LOCAL.WORK nicht für leichte Fahrlässigkeit bei der Auswahl des Leiharbeitnehmers. Sollte unser Mitarbeiter mit Geldangelegenheiten wie Kassenführung, Verwahrung und Verwaltung von Geld oder anderen Wertsachen betraut werden, so können wir in keinem Falle eine Haftpflicht übernehmen. Der Entleiher kann gegen LOCAL.WORK keine Ansprüche auf Ersatz eines mittelbaren oder unmittelbaren Schadens, gleich aus welchem Rechtsgrund, geltend machen. Falls Dritte aus Anlass der Tätigkeit des Zeitarbeitnehmers Ansprüche gegen RENTA und deren Zeitarbeitnehmer erheben, ist der Entleiher verpflichtet, LOCAL.WORK und deren Zeitarbeitnehmer davon freizustellen.
12. Beanstandungen jeglicher Art sind sofort nach Feststellung, spätestens binnen 7 Tagen nach Entstehung des die Beanstandung begründeten Umstandes, schriftlich vorzubringen. Beanstandungen, die später eingehen, sind ausgeschlossen. Beanstandungen, die später als 7 Tage nach Beendigung des Auftrages eingehen, sind in jedem Falle ausgeschlossen. Im Falle berechtigter Beanstandung ist eine etwaige Haftung von LOCAL.WORK als Nachbesserung als solche unter Ausschluss aller sonstigen Ansprüche namentlich solcher auf Schadensersatz, beschränkt.
13. LOCAL.WORK ist neben der Arbeitnehmerüberlassung gleichzeitig als Personalvermittler tätig. Der Entleiher, der mit LOCAL.WORK in einer aktiven Geschäftsbeziehung mit einem Jahresrechnungsvolumen von 2.000,00€ (in Worten: zweitausend) nach Abschnitt I steht oder eine konkrete, personenbezogene Arbeitnehmerüberlassung aus einer Zusammenarbeit nach Abschnitt I mit einer Zeitdauer von 3 Monaten begründet, hat das Recht den Zeitarbeitnehmer kostenfrei zu übernehmen.
14. Unsere Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind im Rahmen eines Factoringvertrages an die ABC Finance GmbH, Köln, abgetreten. Zahlungen können mit schuldbefreiender Wirkung nur an die ABC Finance GmbH erfolgen. Maßgebend ist das mit Rechnung angegebene Konto. Im Falle des Verzuges mit mehr als einer Verbindlichkeit sind die gesamten Forderungen fällig.
15. Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam und/oder nichtig sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.
16. Eine Aufrechnung oder Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist nur insoweit möglich, als es sich um unbestrittene oder gerichtlich rechtskräftig festgestellte Ansprüche handelt.
17. Mündliche Nebenabreden sowie Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch LOCAL.WORK. Die Beweislast für anfänglich zur Vertragsbegründung getroffene mündliche Nebenabreden obliegt dem Entleiher.
18. Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Entleiher Vollkaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, der Gerichtsstand Dresden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Zivilprozessordnung.
19. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.